

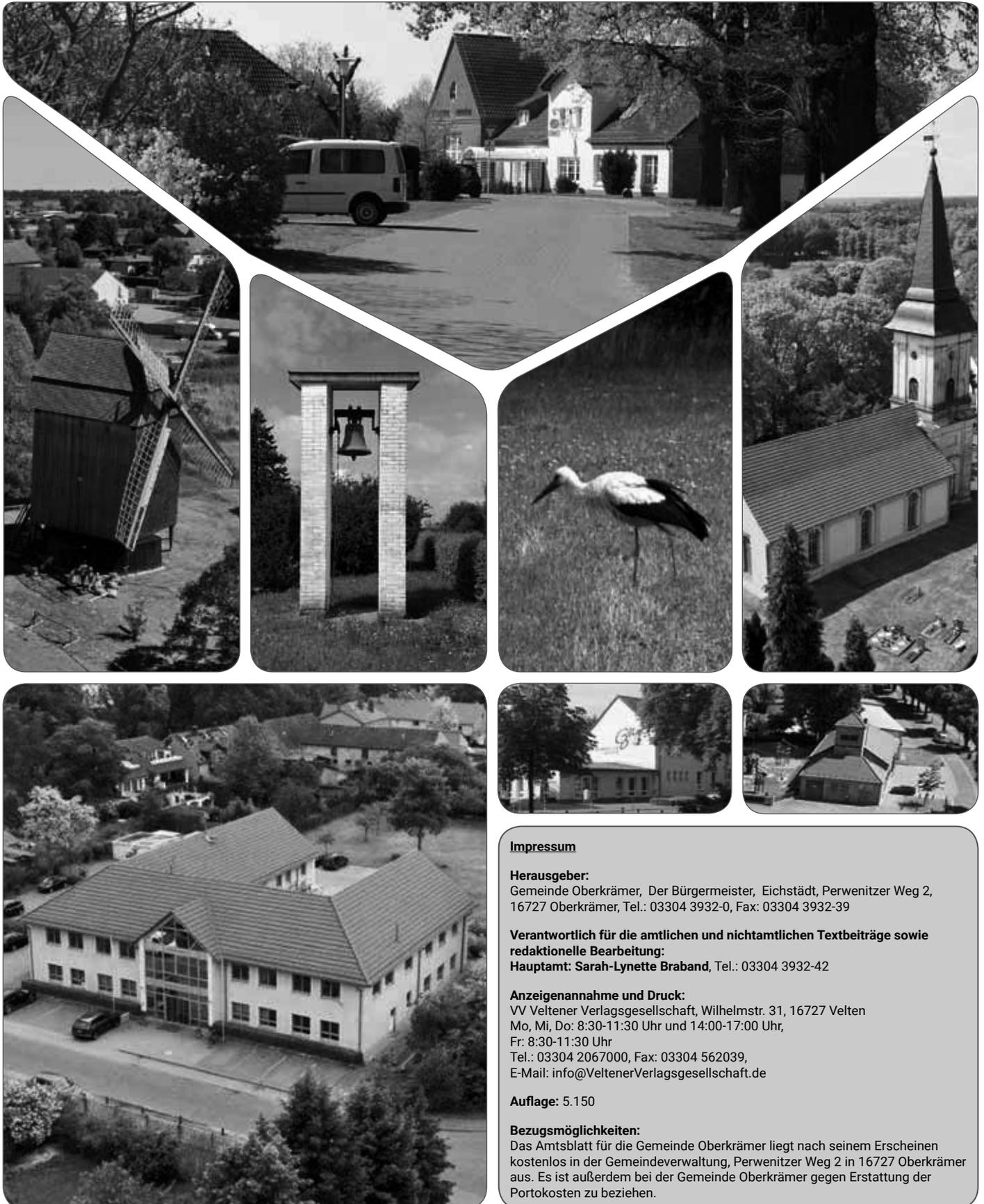
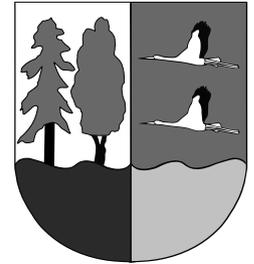
AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 20

Oberkrämer, 03.12.2021

Nr. 8



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

VV Veltener Verlagsgesellschaft, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten
Mo, Mi, Do: 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr,
Fr: 8:30-11:30 Uhr
Tel.: 03304 2067000, Fax: 03304 562039,
E-Mail: info@VeltenerVerlagsgesellschaft.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 23. Januar 20223

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der
hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 23. Januar 20224

Wahlbekanntmachung
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer
am 23. Januar 20225

Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanze (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante,
Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 23. Januar 2022

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 23. Januar 2022 in der Gemeinde Oberkrämer hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

	Bewerber	Name des Wahlvorschlagträgers	Kurzbezeichnung
1.	Schmiel, Carolin Geburtsjahr: 1989 Volljuristin, 2. stellv. Bürgermeisterin 14050 Berlin	Bürger für Oberkrämer	BfO
2.	Bollert, Boris Geburtsjahr: 1972 Bereichsleiter 16727 Oberkrämer	Alternative für Deutschland	AfD
3.	Preiskowski, Dino Geburtsjahr: 1981 Verwaltungsbeamter 16727 Oberkrämer	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4.	Geppert, Wolfgang Geburtsjahr: 1967 Dipl.-Verwaltungswirt, Polizeibeamter 16727 Oberkrämer	Listenvereinigung „BVB / FREIE WÄHLER – Gemeinsam für Oberkrämer“ Freie Wähler Oberhavel (FWO), Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	BVB / FREIE WÄHLER – Gemeinsam für Oberkrämer
5.	Wolf, Sebastian Geburtsjahr: 1982 Freiberuflicher Musiklehrer 16727 Oberkrämer	DIE LINKE	DIE LINKE
6.	Gilzer-Kuhlmann, Marion Geburtsjahr: 1960 Unternehmerin 16761 Hennigsdorf	Freie Demokratische Partei	FDP
7.	Purmann, Ingke Geburtsjahr: 1979 Unternehmerin 16727 Oberkrämer	Einzelwahlvorschlag Purmann	

Oberkrämer, 01.12.2021

Großmann
Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für die Kommunalwahlen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 23. Januar 2022

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich,

die Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Gemeinde Oberkrämer kann in der Zeit vom **03. Januar 2022** bis zum **07. Januar 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Einwohnermeldeamt, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung in zu haben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist

schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **08. Januar 2022** bei o. a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **07. Januar 2022** in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Einwohnermeldeamt, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02. Januar 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 13. November 2021) oder Einspruchsfrist (bis zum 12. November 2021) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **21. Januar 2022, 18:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Einwohnermeldeamt, Raum 1 und 1a,

Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18:00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson)

bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Oberkrämer, 01. Dezember 2021

gez. Großmann
Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für die Kommunalwahlen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 23. Januar 2022

1. Am **23. Januar 2022** findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Oberkrämer.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl findet am 13. Februar 2022 im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Gemeinde Oberkrämer ist in **folgende** acht allgemeine Wahlbezirke/ Wahllokale sowie zwei Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse in 16727 Oberkrämer	barrierefrei
001	OT Bärenklau, Remonteschule	Alte Dorfstraße 15	teilweise
002	OT Bötzw, Grundschule	Dorfaue 8	teilweise
003	OT Bötzw, Gemeindezentrum	Veltener Straße 23	teilweise
004	OT Eichstädt, Gemeindehaus	Am Eichenring 29	teilweise
005	OT Marwitz, Turnhalle/ Vereinsraum	Berliner Straße 67	teilweise
006	OT Neu-Vehlefan, Gemeinderaum	Am Dorfplatz 2	teilweise
007	OT Schwante, Gemeindezentrum	Dorfstraße 28a	teilweise
008	OT Vehlefan, Grundschule/Raum A1, EG	Bärenklauer Straße 22	teilweise

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.01.2022 übersandt worden sind/zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Außerdem werden zwei Briefwahlbezirke gebildet:

9009 Briefwahl I (WBZ 001, 002, 003, 004, 006);

9010 Briefwahl II (WBZ 005, 007, 008).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr am Wahltage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. (Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.) Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/ seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltage (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein (ggf. auf der Rückseite) sowie dem Einleger „Wegweiser zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltage dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 13. Februar 2022 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 23. Januar 2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 23. Januar 2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Oberkrämer, 01. Dezember 2021

gez. Großmann

Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer für die Kommunalwahlen

Ende der amtlichen Mitteilungen

